

- 1
- 2 **Gesetzentwurf**
- 3 der CDU-Fraktion
- 4
- 5 **Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Brandenburg**
- 6
- 7 **A. Problem**
- 8 Die geopolitischen Entwicklungen, insbesondere der russische Angriff auf die Ukraine,
- 9 haben die sicherheitspolitische Lage in Europa erheblich verschärft. Vor diesem
- 10 Hintergrund muss die Bundeswehr ihre Einsatzfähigkeit für die Landes- und
- 11 Bündnisverteidigung wieder stärken. Dies setzt tiefgreifende Reformen sowohl
- 12 innerhalb der Streitkräfte als auch in anderen staatlichen Strukturen auf Bundes- und
- 13 Landesebene voraus.
- 14 **B. Lösung**
- 15 Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Brandenburg passt landesrechtliche
- 16 Regelungen an, um die Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und zivilen
- 17 Institutionen zu verbessern. Es stellt sicher, dass die Streitkräfte ungehinderten
- 18 Zugang zu Forschung und Entwicklung an Hochschulen erhalten, erleichtert ihren
- 19 Zugang zu Schulen und berücksichtigt verteidigungs- sowie zivilschutzrelevante
- 20 Anforderungen bei der Infrastrukturplanung. Zudem sollen Bauvorhaben für die
- 21 Bundeswehr beschleunigt werden, um Investitionsstaus im militärischen Bausektor
- 22 effizient abzubauen. Ein weiteres Ziel ist es, die Bundeswehr stärker in der
- 23 Gesellschaft zu verankern und ihre Akzeptanz zu fördern.
- 24 **C. Rechtsfolgenabschätzung**
- 25 **I. Erforderlichkeit**
- 26 Die Anpassung von Gesetzen erfordert eine Entscheidung des Gesetzgebers.
- 27 Mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr werden notwendige Anpassungen
- 28 vorgenommen, um den durch die sicherheits- und außenpolitische Zeitenwende
- 29 entstandenen Reformbedarf zu adressieren.
- 30 Die Ergänzung des Sonn- und Feiertagesgesetzes soll dazu beitragen, die Bundeswehr
- 31 stärker in der Gesellschaft zu verankern und die Anliegen der Veteranen verstärkt in
- 32 den öffentlichen Diskurs einzubringen.
- 33 **II. Zweckmäßigkeit**
- 34 Eine gesetzliche Regelung ist das geeignete Mittel, um die erforderlichen
- 35 Anpassungen umzusetzen. Es gibt keine alternativen Maßnahmen, die die im Gesetz
- 36 zur Förderung der Bundeswehr in Brandenburg vorgesehenen Änderungen ersetzen
- 37 könnten.
- 38 **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**
- 39 Die Verwaltung wird im Bereich des militärischen Bauens spürbar entlastet. Die
- 40 beschleunigten Verfahren tragen zudem zur Belebung der Bauwirtschaft bei.
- 41 **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung**
- 42 **zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages**
- 43 **nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**
- 44 Entfällt, da es sich um einen Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags handelt.

45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90

E. Zuständigkeiten

Zuständig sind das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung sowie das Ministerium des Innern und für Kommunales.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Brandenburg (Brandenburgisches Bundeswehrfördergesetz)

Vom ...

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizierinnen und Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. Die Karriereberaterinnen und Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.“

Art. 2

Änderung Brandenburgisches Hochschulgesetz

Das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Abs. 14 eingefügt:

„Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie haben mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn und soweit das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“

2. In § 4 Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. Eine

91 Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

92

93

Art. 3

94

Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

95 Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. März 1991

96

97

98

99 (GVBl.I/91, [Nr. 06], S.44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2015
100 (GVBl.I/15, [Nr. 13]) wird wie folgt geändert:

101 1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

102 2. Folgende Nr. 4 wird angefügt:

103 Nr. 4 der 15. Juni als Veteranentag.“

104

105

Art. 4

Änderung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg

106 Das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg
107 (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004
108 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März
109 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) wird wie folgt geändert:

110

111 § 21a wird wie folgt eingefügt:

112 „Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes
113 stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen
114 die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils
115 aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener
116 Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse. Abweichend von §§ 7 Abs. 2,
117 8 Abs. 2 und 3 und 9 ist das Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden
118 Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“

119

120

Art. 5

Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

121 Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung
122 vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.
123 September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) wird wie folgt geändert:

124

125 1. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

126

127 „Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft
128 militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren
129 militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“

130

131 2. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

132 a) In Nr. 15 Buchst. e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

133 b) Folgende Nr. 16 wird angefügt:

134

135

136

137 „16. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf
138 Militärgelände.“

139 3. Dem § 87 wird folgender Abs. 11 angefügt:

140 „(11) Satzungen nach den Abs. 1 bis 7 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen
141 öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

142

143

Art. 6 Inkrafttreten

144 Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

145

146

147 Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

148

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

149

Dr. Ulrike Liedtke

150

151

152

Begründung

A. Allgemeiner Teil

155 Der russische Angriff auf die Ukraine hat eine sicherheitspolitische Zeitenwende
156 eingeläutet. Sie verdeutlichen, dass Deutschland eine leistungsfähige Bundeswehr
157 benötigt, die sowohl die Landes- als auch die Bündnisverteidigung gewährleisten kann.
158 Nur so lassen sich der Schutz der Bevölkerung und die Erfüllung der NATO-
159 Verpflichtungen sicherstellen.

160 Darüber hinaus ist es Aufgabe des Staates, die Gesellschaft auf die veränderte
161 sicherheitspolitische Lage vorzubereiten, die nahezu alle Lebensbereiche betrifft. Auch
162 das Land Brandenburg trägt in seinem Zuständigkeitsbereich dazu bei, die
163 Bundeswehr zu stärken, optimale Rahmenbedingungen für ihre Aufgabenerfüllung zu
164 schaffen und die Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten in der Gesellschaft zu
165 festigen. Daher sollen in ausgewählten Bereichen mit besonderem Handlungsbedarf
166 gezielte Anpassungen vorgenommen werden.

167 Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden auch die Ziele der aktuellen
168 Entwicklungen zur Stärkung der Bundeswehr und zum zügigen Einsatz der in Aussicht
169 gestellten Mittel auf Bundesebene unterstützt.

170

B. Besonderer Teil

172 Zu Artikel 1

173 Neben staatlichen Stellen sollen auch die Bundeswehr sowie Behörden und
174 Organisationen mit Sicherheitsaufgaben („Blaulichtorganisationen“) die Bürgerinnen
175 und Bürger über Verteidigung und Zivilschutz informieren und zudem berufliche
176 Perspektiven in diesen Bereichen aufzeigen.

177 Mit der Einführung von § 9 Absatz 1a BbgSchulG wird die bereits bestehende
178 Einbindung dieser Institutionen im Rahmen der Öffnung der Schulen nach § 9 Absatz
179 1 BbgSchulG gesetzlich verankert und ihre Bedeutung ausdrücklich betont.

180 Nach Satz 1 arbeiten die Schulen im Bereich der politischen Bildung mit den
181 Jugendoffizieren der Bundeswehr zusammen. Diese sind seit 1958 als Referentinnen
182 und Referenten für sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen an Schulen tätig.

183 Ihr Auftrag besteht darin, die internationalen sicherheitspolitischen
184 Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die deutsche Politik zu vermitteln.
185 Diese Kenntnisse sind essenziell, um politische Entscheidungen kritisch zu
186 hinterfragen oder selbst fundierte Entscheidungen zu treffen. Die Zusammenarbeit
187 zwischen Schulen und Bundeswehr in diesem Bereich wird durch eine
188 Kooperationsvereinbarung geregelt.

189 Nach Satz 2 können neben den Jugendoffizieren auch Karriereberaterinnen und
190 Karriereberater der Bundeswehr sowie entsprechende Vertreter anderer Behörden
191 und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Rahmen schulischer
192 Berufsorientierungsveranstaltungen – beispielsweise in Abschlussklassen – über
193 berufliche Möglichkeiten in ihren Einrichtungen informieren. Dies trägt dazu bei, die
194 langfristige Personalgewinnung in sicherheitsrelevanten Bereichen sicherzustellen
195 und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben dauerhaft zu gewährleisten.

196

197 Zu Artikel 2

198 Zu Nr. 1

199 Die Bundeswehr ist auf eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen angewiesen, um
200 Zugang zu wissenschaftlichem Know-how und hochqualifiziertem Fachpersonal zu
201 erhalten. Daher wird eine grundsätzliche Verpflichtung der Hochschulen zur
202 Kooperation mit der Bundeswehr festgelegt. In Fällen, in denen diese Zusammenarbeit
203 infrage gestellt wird, obwohl sie für die nationale Sicherheit essenziell ist, kann sie
204 durch ministerielle Anordnung gewährleistet werden.

205 Zu Nr. 2

206 Öffentlich finanzierte Forschung an Hochschulen muss auch für militärische Zwecke
207 der Bundesrepublik Deutschland und ihrer NATO-Partner nutzbar sein.
208 Selbstverpflichtungen von Hochschulen, sogenannte Zivilklauseln, die Forschung und
209 Lehre ausschließlich auf zivile Zwecke beschränken, stehen diesem Grundsatz
210 entgegen und sind angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen
211 nicht akzeptabel. Zivilklauseln untersagen Kooperationen oder Drittmittelprojekte mit
212 Rüstungsunternehmen oder militärischen Institutionen und schränken damit
213 Forschungsvorhaben, die Einwerbung von Drittmitteln sowie die Verwertung
214 wissenschaftlicher Erkenntnisse ein. Die neue Regelung untersagt solche Klauseln
215 ausdrücklich und stellt sicher, dass militärisch relevante Forschung nicht durch
216 hochschulinterne Regelungen blockiert wird. Damit wird das wissenschaftliche
217 Potenzial der brandenburgischen Hochschulen auch für militärische Forschung und
218 Entwicklung zugänglich gemacht. Gesetzliche Vorgaben, wie das
219 Kriegswaffenkontrollgesetz mit seinen Verboten zur Entwicklung von Atomwaffen,
220 biologischen und chemischen Waffen, Antipersonenminen und Streumunition, bleiben
221 ebenso unberührt wie private Erfinder- und Patentrechte sowie die individuelle
222 Wissenschaftsfreiheit jedes einzelnen Forschenden.

223

224 Zu Artikel 3

225 Der Veteranentag ehrt die Verdienste und Opferbereitschaft ehemaliger Soldaten und
226 Einsatzkräfte, die in nationalen und internationalen Missionen gedient haben. Mit der
227 Aufnahme dieses Gedenktages in das brandenburgische Sonn- und Feiertagsgesetz
228 wird ein klares Zeichen der Anerkennung und des Respekts für ihren Einsatz gesetzt.

229 Viele Veteranen leben mit den physischen und psychischen Folgen ihres Dienstes. Ein
230 offizieller Gedenktag kann dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für ihre
231 Situation zu stärken und ihnen die Wertschätzung zukommen zu lassen, die sie
232 verdienen. Darüber hinaus bietet dieser Tag die Möglichkeit, die soziale Integration von
233 Veteranen zu fördern und ihre Anliegen stärker in den öffentlichen Diskurs zu rücken.
234 Die gesetzliche Verankerung des Veteranentages ermöglicht es Brandenburg, seine
235 Solidarität mit denen zu zeigen, die sich für die Sicherheit und Werte unseres Landes
236 eingesetzt haben. Zudem schafft der Tag einen Rahmen für öffentliches Gedenken,
237 Informationsveranstaltungen und soziale Initiativen, um die gesamtgesellschaftliche
238 Verantwortung für diese Gruppe sichtbar zu machen und zu stärken.
239

240 Zu Artikel 4

241 Angesichts der veränderten internationalen Sicherheitslage soll das öffentliche
242 Interesse an der nationalen Sicherheit auch im Denkmalschutz stärker berücksichtigt
243 werden. Militärische Liegenschaften sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich,
244 umzäunt und unterliegen aus Geheimhaltungsgründen besonderen
245 Schutzvorschriften. Ihre Nutzung ist ausschließlich militärischen Erfordernissen
246 untergeordnet, darunter Ausbildung, Unterbringung, der Einsatz von Soldatinnen und
247 Soldaten sowie die Lagerung, Wartung und Verlagerung von militärischem Gerät.
248 Diese sich stetig ändernden Bedingungen stehen im Spannungsfeld zwischen
249 militärischer Notwendigkeit und denkmalpflegerischen Belangen.
250

251 Einerseits ist der Erhalt historischer Kulturgüter, insbesondere des militärhistorischen
252 Erbes, auch auf diesen Liegenschaften von Bedeutung. Andererseits muss die
253 nationale Sicherheit gewährleistet bleiben, weshalb militärische Anlagen einer flexiblen
254 Nutzung und Veränderbarkeit unterliegen. Vor dem Hintergrund der aktuellen
255 sicherheitspolitischen Entwicklungen ist es daher erforderlich, dass Vorhaben zur
256 Landes- und Bündnisverteidigung als übergeordnetes öffentliches Interesse definiert
257 werden. Damit wird anerkannt, dass die militärische Nutzung und Anpassungsfähigkeit
258 dieser Liegenschaften in der Regel Vorrang vor denkmalpflegerischen Aspekten hat.
259

260 Auf formaler Ebene bedeutet dies eine Anpassung der Genehmigungsverfahren:
261 Aufgrund der erhöhten Geheimhaltungspflichten werden reguläre
262 denkmalschutzrechtliche Vorgaben wie Genehmigungsvorbehalte und
263 Nutzungseinschränkungen gelockert. Stattdessen wird ein kooperatives Verfahren
264 etabliert, das den Schutz historischer Bauwerke mit militärischen Erfordernissen in
265 Einklang bringt. So können denkmalpflegerische Belange in militärischen
266 Liegenschaften künftig in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden
267 berücksichtigt und gleichzeitig die sicherheitsrelevanten Anforderungen gewahrt
268 werden.
269

270 Zu Artikel 5

271 Zu Nr. 1

272 Die Baubehörden des Bundes und der Länder unterliegen auch bei militärisch
273 genutzten Liegenschaften den Vorschriften des öffentlichen Baurechts, da sie an das
274 Rechtsstaatsprinzip gebunden sind. Eine weitergehende Zuständigkeit anderer

275 Behörden, insbesondere der unteren Bauaufsichtsbehörden, ist daher nicht
276 erforderlich. Durch den Wegfall dieser bisherigen „Auffangzuständigkeit“ werden die
277 unteren Bauaufsichtsbehörden entlastet.

278 Zudem wird in § 58 Abs. 1 Satz 3 BbgBO eine klare Definition des Begriffs „militärische
279 Liegenschaft“ eingeführt. Darunter fallen dauerhaft militärisch genutzte Grundstücke,
280 die sich im Eigentum des Bundes befinden oder deren militärische Nutzung dinglich
281 gesichert ist. Diese Legaldefinition schafft Rechtssicherheit und stellt eine eindeutige
282 Abgrenzung sicher.

283 Zu Nr. 2

284 Gemäß Nr. 2 sind Bauvorhaben öffentlicher inländischer Stellen auf dauerhaft
285 militärisch genutzten Grundstücken von bauaufsichtlichen Verfahren befreit, sofern die
286 Grundstücke entweder im Eigentum des Bundes stehen oder ihre militärische Nutzung
287 dinglich gesichert ist. Diese Regelung gilt ausschließlich für Bauvorhaben der
288 Bundeswehr.

289 Ziel dieser Maßnahme ist eine umfassende Entbürokratisierung und damit eine
290 effizientere Umsetzung militärischer Bauprojekte in Brandenburg. Die Regelung beruht
291 zudem auf einer klaren Abgrenzung der Verantwortungsbereiche: Wenn der Bund als
292 öffentlicher Träger auf eigenem, nicht öffentlich zugänglichem Gelände für militärische
293 Zwecke baut, kann ihm die Verantwortung für die Einhaltung baurechtlicher
294 Anforderungen übertragen werden. Dies ist besonders relevant, da der Bund –
295 insbesondere durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
296 Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – künftig vermehrt eigene militärische
297 Bauvorhaben realisieren wird.

298 Durch diese Anpassung wird die Bauaufsicht weiter entlastet, über die bisherige
299 Regelung in § 77 Abs. 5 BbgBO hinaus. Gleichzeitig bleibt § 37 BauGB unberührt. Die
300 Einhaltung der materiellen Bauvorschriften bleibt weiterhin erforderlich, jedoch wird
301 das Verfahren erheblich vereinfacht und beschleunigt.

302 Zu Nr. 3

303 Nummer 3 bringt materielle Erleichterungen für Bauvorhaben öffentlicher Stellen auf
304 militärischen Liegenschaften. Durch den Ausschluss der Anforderungen aus
305 Satzungen gemäß § 87 Abs. 1 bis 7 BbgBO entfallen für die Streitkräfte die
306 Verpflichtungen zur Einhaltung örtlicher Bauvorschriften.

307 Diese Regelung ist ein entscheidender Schritt zur Vereinfachung von Bauplanungen,
308 die international, bundesweit oder landesweit einheitlich umgesetzt werden müssen.
309 Zudem erleichtert sie die effiziente Nutzung standardisierter Baukonzepte und serieller
310 Bauweisen, wodurch Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden.

311

312 Zu Artikel 6

313 Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Brandenburg tritt mit Verkündung in
314 Kraft.

315